



# Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Münster

Herausgegeben vom

**Rektor**

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49(0)2 51/83-6 40 19

27. Oktober 2003

Nr. 34/2003

Seite 443 - 447



## Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Münster

Die Fachhochschule Münster hat sich seit je her einer guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet. Lehrende und Forschende der Hochschule haben während ihrer wissenschaftlichen Arbeit stets entsprechende Standards und Prinzipien gewissenhaft beachtet und ihre Lehr- und Forschungstätigkeiten selbstverständlich danach ausgerichtet. Hierzu gehört auch der schonende Umgang mit (natürlichen) Ressourcen.

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) vom 17. Juni 1998 und vom 04. Juli 2001 sowie der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 06. Juli 1998 formuliert die Fachhochschule Münster die wesentlichen Bestandteile der bisherigen Praxis in den folgenden Regeln, denen alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule verpflichtet sind.

### § 1

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler der Fachhochschule Münster hat sich im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit an die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu halten. Hierzu gehört es, lege artis zu arbeiten, korrekte Angaben zu machen, geistiges Eigentum Anderer zu achten sowie Andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Im Einzelnen schließt dies Folgendes ein:

- die Anerkennung von Rechten Anderer in Bezug auf von diesen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von diesen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch Unterlassung
- der unbefugten Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
  - der Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - der Anmaßung wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
  - des Erfindens oder Fälschens von Daten,
  - der Verfälschung des Inhalts oder
  - der unbefugten Veröffentlichung und des unbefugten Zugänglichmachens gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;



- die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen nur mit dessen Einverständnis;
- den Verzicht auf jegliche Behinderung Anderer in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit, z.B. durch Sabotage (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt).

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit werden insbesondere die folgenden Aspekte beachtet:

- die nachvollziehbare Beschreibung der angewandten Methoden;
- die vollständige Dokumentation aller im Forschungsprozess erhobenen und für die Veröffentlichung relevanten und unveränderten Daten;
- das Bemühen um eine nachprüfbar Darstellung der Forschungsergebnisse;
- die korrekte Verwendung von Darstellungen oder Abbildungen.

Diese Regeln sind für jede Wissenschaftlerin und jeden Wissenschaftler der Fachhochschule Münster verbindlich.

## § 2

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Forschungsvorhaben verantworten, haben für eine angemessene Organisation zu sorgen, die sichert, dass klare Zuständigkeiten bestehen und die Aufgaben der Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

## § 3

Studierende, insbesondere diejenigen, die ihre Abschlussarbeit verfassen, Graduierte sowie Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen von kooperativen Promotionen sind bei ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit angemessen zu betreuen. Für jede oder jeden von ihnen ist eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis, auch anhand der hierfür von der Fachhochschule Münster aufgestellten Regelungen, ein.



#### § 4

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen und für die Verleihung akademischer Grade sowie bei der Einstellung wissenschaftlicher oder in wissenschaftliche Vorhaben eingebundene weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bei Berufungen Vorrang vor Quantität.

#### § 5

Primärdaten und nachvollziehbare Dokumentationen als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Einrichtung, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

#### § 6

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen sollen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollen die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt. Auf eine Ehrenautorenschaft soll verzichtet werden.

#### § 7

Das Rektorat bestellt im Benehmen mit dem Senat eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler der Fachhochschule Münster als unabhängige Vertrauensperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt jeweils auf 3 Jahre, mehr als einmalige Wiederbestellung soll nicht erfolgen. Gleiches gilt für die Bestellung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, die oder der bei Befangenheit oder Verhinderung der Vertrauensperson an deren Stelle tritt. Alle Mitglieder und Angehörigen der Fachhochschule Münster können sich an die Vertrauensperson um Vermittlung in einem Konfliktfall oder um Beratung über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln wenden. Darüber hinaus steht die Vertrauensperson den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für ein Gespräch über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Verfügung. Auch diejenigen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlver-



haltens ausgesetzt sehen, können sich für eine Aussprache oder eine Beratung an die Vertrauensperson wenden.

Die Vertrauensperson hat eventuelle Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Bestimmtheit und Bedeutung zu prüfen und die Ratsuchenden über weitere Vorgehensmöglichkeiten zu beraten. Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist unverzüglich das Rektorat einzuschalten.

Die Vertrauensperson hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben strikte Vertraulichkeit zu wahren.

Die Bestellung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin oder ihres Stellvertreters wird hochschulöffentlich unter Angabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht, u.a. im Internet, im Intranet, in den Mitteilungen der Hochschulverwaltung und durch Rundschreiben an die Dekaninnen und Dekane und die Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachhochschule Münster.

## § 8

Die Kommission für Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer wird mit der Vertrauensperson bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unverzüglich für eine Aufklärung des Sachverhaltes sorgen und dem Rektorat im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten (unter Einbeziehung arbeits- und dienstrechtlicher, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Konsequenzen) dem Einzelfall angemessene Maßnahmen empfehlen.

Das Rektorat ist bezüglich der ergriffenen Maßnahmen gegenüber der Kommission für Forschung, Entwicklung und Wissenstransfer und dem Senat rechenschaftspflichtig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 30. Juni 2003.

Münster, den 2. Juli 2003

---

(Prof. Dr. Klaus Niederdrenk)  
Rektor